

# Sechste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Chemie (1-Fach) - 2016

Vom 15. Juli 2021

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021, S. 68

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 28.07.2021

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 16. Juni 2021 die folgende Satzung erlassen:

## Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Chemie mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) - 2016 (Fachprüfungsordnung Chemie (1-Fach) - 2016) vom 12. Februar 2016 (NBl. HS MSB Schl.-H. S. 56), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Februar 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 17), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a. Vor der Zeile für § 20 werden folgende Zeilen eingefügt:

„§ 19a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 12. Februar 2016

§ 19b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 1. Februar 2017

§ 19c Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 15. Juli 2021“

b. Die Zeile für § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. Vor § 20 werden folgende §§ 19a bis c eingefügt:

### **„§ 19a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 12. Februar 2016**

(1) Die Bestimmungen der bisherigen Fachprüfungsordnung nach § 20 Absatz 2 finden Anwendung auf

1. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science eingeschrieben sind und bis zum 10. Dezember 2019 ihr Studium abschließen und

2. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science eingeschrieben sind und bis zum 10. Dezember 2018 ihr Studium abschließen.

(2) Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung nach § 20 Absatz 2 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.

(3) Studierende, die ihr Studium nach der bisherigen Fachprüfungsordnung fortführen, wechseln automatisch zum Wintersemester 2019 (Bachelor) bzw. Wintersemester 2018 (Master) in die neue Fachprüfungsordnung, sofern ausgeschlossen ist, dass der Studienabschluss nach der bisherigen Fachprüfungsordnung bis zur Frist in Absatz 1 erlangt werden wird.

(4) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen

Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

**§ 19b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 1. Februar 2017**

- (1) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (3) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (4) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

**§ 19c Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 15. Juli 2021**

- (1) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen im Modul chem0001-01a bestanden, hat sie oder er letztmalig im 1. Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2021/22 die Möglichkeit, zur Vervollständigung des Moduls die noch fehlende selbstständige Teilleistung in der alten Fassung zu absolvieren. Nach diesem Zeitpunkt ist das Modul in der neuen Fassung chem0001-02a zu absolvieren.
- (2) Fehlversuche, die im Rahmen der alten Fassung des Moduls unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche der neuen Fassung nicht angerechnet.
- (3) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.“

3. § 20 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
- b. Die Absätze 3 bis 8 werden gestrichen.

4. In der Anlage „Exportmodule der Sektion Chemie“ erhält die Darstellung für das Modul „chem0001-01a“ folgende Fassung:

B.Sc. Agrarwissenschaften B.Sc. Ökotrophologie	chem0001 -02a	Chemie für Studierende der Agrarwissenschaften und Ökotrophologie**	V/V/S +/P/Pr Ü	1,5/1,5/ 1/1/1	P		Pr, K (100%)	6
--	------------------	---	----------------------	-------------------	---	--	-----------------	---

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben 14. Juli 2021 erteilt.

Kiel, den 15. Juli 2021

Prof. Dr. Frank Kempken  
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel